

HINWEISE

zur

Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen

im Rahmen der

LÄRMSANIERUNG

Stand: 03.09.2019



Baden-Württemberg
Ministerium für Verkehr

Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

Inhalt

0. Vorbemerkungen.....	3
1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	4
2 Schutzbedürftige Räume.....	7
3 Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen	8
4 Zuschüsse.....	10
5 Antragstellung	11
6 Vereinbarung.....	12
7 Einholen von Handwerkerangeboten und Durchführung der Maßnahmen.....	13
8 Auszahlungen	14
9 Rückzahlungspflichten	14

0. Vorbemerkungen

Lärmsanierung bedeutet Lärmschutz an bestehenden Straßen. Der erforderliche Schutz vor Straßenverkehrslärm kann mit aktiven Schutzmaßnahmen an der Straße (z. B. Schallschutzwände) oder mit passiven Schutzvorkehrungen an den vor Lärm zu schützenden baulichen Anlagen (z. B. Einbau von Schallschutzfenstern) geschaffen werden. Dabei haben aktive Schutzmaßnahmen Vorrang, soweit die Kosten hierfür nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Häufig ist eine Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um das geforderte Schutzniveau einhalten zu können.

Diese Hinweise beinhalten nur Ausführungen über die Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen, die im Rahmen der Lärmsanierung an Bundesfern- oder Landesstraßen in der Baulast des Bundes oder des Landes durchzuführen sind. Dabei werden im Wesentlichen die Modalitäten und Abläufe für Regelfälle dargestellt, aus denen ggf. für anders gelagerte Fälle entsprechende Lösungswege und Entscheidungsgrundlagen abgeleitet werden können. In solchen Sonderfällen oder zur Klärung einzelspezifischer Fragen sollten sich die vom Lärm Betroffenen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung in Verbindung setzen.

Lärmsanierung beruht auf haushaltsrechtlichen Regelungen und wird im Rahmen der vorhandenen finanziellen Haushaltsmittel als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers durchgeführt. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Auslöswerte für die Lärmsanierung an mindestens einer Gebäudefassade überschritten sind.

Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bau- last des Bundes (VLärmSchR 97) vom 02.06.1997,
- Regelungen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zum Ver- kehrslärmschutz an Straßen vom 09. August 2010, Az.: 63-3911.7/47,
- Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur „Regelungen zum Verkehrslärmschutz an Straßen – Absenkung der Auslösewerte für die Lärm- sanierung an Landesstraßen“ vom 22.01.2016, Az.: 2-3911.7/47,
- die Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions- schutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04.02.1997,
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils geltenden Fassung und
- der jeweils geltende Haushaltsplan des Straßenbaulastträgers.

1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 1.1 Der an einer Außenfläche eines Gebäudes oder eines schutzbedürftigen Raums berechnete Schallpegel (Beurteilungspegel) übersteigt die Auslösewerte für die Lärmsanierung.

Die Auslösewerte sind in der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 (VLärmSchR 97) definiert und wurden im Laufe der Zeit mehrfach reduziert. Die in der VLärmSchR 97 festgelegten Werte wurden auf Bundesebene mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Lärmsanierung an Bundesfernstraßen“ vom 25.06.2010, Az.: StB 13/7144.2/01/1206434 um 3 dB(A) abgesenkt. Das Land folgte diesem Beispiel und senkte die Auslösewerte an Landesstraßen mit dem Einführungsschreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg „Regelungen zum Verkehrslärm-

Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

schutz an Straßen“ vom 09.08.2010, Az.: 63-3911.7/47 um ebenfalls 3 dB(A). Auf Landesebene wurden die Auslösewerte erneut mit dem Allgemeines Rundschreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg „Regelungen zum Verkehrslärmschutz an Straßen – Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Landesstraßen“ vom 22.01.2016, Az.: 2-3911.7/47 um 2 dB(A) in Wohn- und Mischgebieten abgesenkt. Die Auslösewerte (Stand März 2018) betragen somit:

Auslösewerte zur Lärmsanierung	Landesstraßen		Bundesfernstraßen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten	65 dB(A)	55 dB(A)	67 dB(A)	57 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten	67 dB(A)	57 dB(A)	69 dB(A)	59 dB(A)
in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A)	72 dB(A)	62 dB(A)

1.2 Es liegt kein Fall von Ausschluss oder Minderung vor.

Ausschluss oder Minderung (eines Zuschusses) liegt beispielsweise dann vor, wenn die bauliche Anlage nach dem 01.04.1974 errichtet oder ausgebaut wurde, oder wenn die bauliche Anlage in Kenntnis eines bestehenden oder zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens mit den Folgen eines entsprechend hohen Verkehrslärmpegels errichtet wurde. Dies trifft z. B. auch für nachträgliche Dachgeschossausbauten zu.

1.3 Im Haushalt des Straßenbulasträgers sind entsprechende Mittel eingestellt und verfügbar.

Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

- 1.4** Die vorhandenen Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume sind nach den Vorgaben der 24. BImSchV schallschutztechnisch nicht ausreichend gedämmt. Eine entsprechende Untersuchung wird von der Straßenbauverwaltung oder von einem beauftragten Ingenieurbüro durchgeführt.
- In den Fällen, in denen die vorhandenen Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume bereits schallschutztechnisch ausreichend dimensioniert sind, können keine Zuschüsse gewährt werden. Der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, ist aber auch in diesen Fällen zuschussfähig (s. auch Ziff. 3.4 bis 3.6).
- 1.5** Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte (nicht Mieter) der baulichen Anlage oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter stellen im Rahmen der Lärmsanierung einen Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses.
- 1.6** Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder deren bevollmächtigter Vertreter schließen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger einen Vertrag bzw. eine Vereinbarung ab (s. auch Ziff. 6).
- 1.7** Bei gewährten Zuschüssen für Lärmsanierungsmaßnahmen dürfen - zumindest bis zur Höhe eines möglichen Zuschusses durch die Straßenbauverwaltung - keine weiteren Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (Modernisierungs- und Energiesparprogramme, Denkmalschutz, usw.) beantragt bzw. bewilligt werden.

2 Schutzbedürftige Räume

- 2.1** Ein Zuschuss kann nur für Räume gewährt werden, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, zum Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt sind. Nicht zuschussfähig sind gewerbliche Räume, z. B. Büro- Praxis- oder Laborräume, Aufenthalts- oder Schlaf- räume in Übernachtungsbetrieben, Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume.
- 2.2** Passiver Lärmschutz für Wohnräume ist möglich, sofern der für den Tageszeit- raum (6⁰⁰ - 22⁰⁰) geltende Auslösewerte überschritten ist. Zum Schutz von Räu- men, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, ist dagegen die Über- schreitung des für den Nachtzeitraum (22⁰⁰ - 6⁰⁰) geltenden Auslösewertes maß- gebend.
- 2.3** Die Einstufung der Raumnutzung richtet sich nach der Nutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Weitergehende Ansprüche in Form von nachträglich geänder- ten Raumnutzungen können nicht geltend gemacht werden.
- 2.4** Ein Zuschuss kann nur für Räume gewährt werden, die den bau- und nutzungs- rechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) entsprechen und bei denen die Kriterien für Aufenthaltsräume nach § 34 LBO erfüllt sind. Außerdem muss mindestens ein Fenster groß genug sein, damit es als Flucht- bzw. Ret- tungsweg genutzt werden kann.
- 2.5** Für Gebäude, An- oder Ausbauten sowie für Räume oder Wohnungen, für die nach den §§ 49 und 50 LBO eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist und diese nicht vorliegt, kann kein Zuschuss gewährt werden.

3 Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen

- 3.1** Lärmschutzmaßnahmen sind an den Umfassungsbauteilen möglich, bei denen der vorhandene bauliche Schallschutz nicht ausreichend ist.
- 3.2** Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der Qualität des vorhandenen Schallschutzes und danach, welcher Schallschutz mindestens erforderlich ist.
- 3.3** Die entsprechende Prüfung nach Ziff. 3.2 wird vom Vorhabensträger (Straßenbaulasträger) oder von einem beauftragten Ingenieurbüro durchgeführt. Für den Fall, dass die vorhandenen Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume schallschutztechnisch bereits ausreichend bemessen sind, kann ein Kostenzuschuss für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen nicht gewährt werden.
- 3.4** In Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, ist zusätzlich der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zuschussfähig. Dies ist auch in den Fällen möglich, in denen der vorhandene bauliche Schallschutz bereits den Anforderungen genügt. Der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ist auch in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverzehrenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer, Holz- oder Kohleöfen) möglich.
- 3.5** Zuschussfähig sind Lüfter in der Standardausführung mit Standardfiltereinsätzen. Mehrkosten für Lüfter oder Filter, die über die Standardausstattung hinausgehen (z. B. Lüfter mit Wärmerückgewinnung), sind vom Eigentümer zu übernehmen.
- 3.6** Lüftungseinrichtungen sind immer dann zuschussfähig, wenn mind. an einem Fenster des jeweiligen schutzbedürftigen Raums eine Grenzwertüberschreitung vorliegt. Dies gilt auch wenn in dem Raum weitere Fenster an Gebäudeseiten ohne Grenzwertüberschreitungen vorhanden sind.
- 3.7** Bezuschusst werden ausschließlich Aufwendungen für Maßnahmen, die der Verbesserung des Schallschutzes dienen. Der bauliche Schallschutz besteht in der Regel aus einer Verbesserung der Schalldämmung von Bauteilen wie z. B.

Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

das Einsetzen neuer Dichtungen oder Isoliergläser in bestehende Fenster oder die Dämmisolierung von Rollladenkästen. Sofern Nachbesserungsmaßnahmen nicht möglich sind oder keine ausreichende Schalldämmung bewirken, kann auch der Einbau neuer Bauteile wie z. B. Schallschutzfenster in Frage kommen.

- 3.8** Mit zum Umfang der zuschussberechtigten Leistungen gehören auch die für die eigentliche Lärmschutzmaßnahme erforderlichen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten sind beispielweise der Aus- und Einbau von Bauteilen, die Verwertung und Entsorgung alter Bauteile sowie das Säubern und Instandsetzen angrenzender Bauteile wie z. B. Fenster- und Türleibungen. Kommt es im Zuge der Durchführung der Maßnahme zu unvorhergesehenen und unvermeidlichen Mehrkosten bei den Nebenarbeiten, sind diese vom Auftragnehmer schriftlich zu begründen. Unbegründete Kostensteigerungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
- 3.9** Bezuschusst werden können nur Aufwendungen für Bauteile, die der Bauart und Wertigkeit der bisherigen Ausführung entsprechen. Mehrkosten für höherwertigere Bauteile sind grundsätzlich vom Eigentümer selbst zu tragen.
- 3.10** Wartungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von Bauteilen wie z. B. von Schalldämmlüftern werden nicht bezuschusst und müssen vom Eigentümer getragen werden.
- 3.11** Je nach den Umständen des Einzelfalles sind auch Verbesserungsmaßnahmen an Wänden, Decken und Dächern zuschussfähig, die schützenswerte Räume nach außen abschließen, sowie ggf. Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen.

4 Zuschüsse

- 4.1** Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen können die Aufwendungen für bauliche schallschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen in Höhe von bis zu **75 %** der Kosten bezuschusst werden. Ein Zuschuss wird nur für solche Schallschutzmaßnahmen gewährt, die Bestandteil einer abzuschließenden Vereinbarung (s. Ziff. 6) sind. Dabei dürfen für diese Maßnahmen - zumindest bis zur Höhe des Zuschusses der Straßenbauverwaltung - keine weiteren Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (Modernisierungs- und Energiesparprogramme, Denkmalschutz, usw.) beantragt oder bewilligt werden.
- 4.2** Kostenzuschüsse setzen in jedem Fall voraus, dass eine Maßnahme auch tatsächlich durchgeführt wurde.
- 4.3** Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. In diesem Fall ist ausschließlich der Materialwert zuschussfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Zustimmung der Straßenbauverwaltung können aber Leistungen für Anpassungs- und Nebenarbeiten, wie z. B. das Säubern und Wiederinstandsetzen von Fensterlaibungen, dennoch als Eigenleistungen anerkannt werden. Hierzu ist mit der Straßenbauverwaltung ein nachvollziehbarer Kostenschlüssel zu vereinbaren. Details über Eigenleistungen sind in einer mit dem Straßenbaulastträger abzuschließenden Vereinbarung (s. Ziff. 6) zu regeln.
- 4.4** Nach Ausbezahlung des Zuschusses gelten die im Rahmen der Lärmsanierung untersuchten Räume als lärmsaniert. Eine erneute Untersuchung und ggfs. die Bezuschussung weiterer Lärmschutzmaßnahmen an lärmsanierten Räumen ist ausgeschlossen.

5 Antragstellung

5.1 Ein Antrag auf Gewährung von Kostenzuschüssen für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen kann vom Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der baulichen Anlage oder von deren bevollmächtigten Vertreter formlos erfolgen.

5.2 Der Antrag sollte möglichst folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- Gebäude- oder Wohnungseigentümer mit Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Daten zum Objekt, für das ein Zuschuss beantragt wird, z. B. Erstellungsdatum, Kopie der Baugenehmigung, Baugesuch o. ä.,
- Grundrisszeichnungen des Objekts oder Kopie des Baugesuchs,
- Länge, Breite und Höhe der in Frage kommenden Räume mit Angaben zur Nutzung (Beschreibungen, Skizzen, Pläne) sowie
- Größe und Lage der Fenster- oder Türöffnungen an den Außenwänden der betroffenen Räume.

Auf Anforderung sind dem Straßenbaulastträger weitere Unterlagen zu übergeben.

5.3 Sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird sich der Straßenbaulastträger nach Prüfung des Antrages mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und eine Ortsbegehung vereinbaren.

5.4 Sollten danach alle weiteren erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. die vorhandene Schalldämmung ist nicht ausreichend und/oder es besteht ein Anspruch auf eine Lüftungseinrichtung), wird der Straßenbaulastträger mit dem Eigentümer eine Vereinbarung abschließen.

5.5 Wird ein Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt, nachdem die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage bereits ausgeführt wurden, kommt ein Zuschuss für die notwendigen Aufwendungen ausnahmsweise in Betracht, sofern die Maßnahmen geeignet sind sowie erforderlich waren. Ferner müssen alle weiteren Vo-

Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

raussetzungen für eine Bezuschussung erfüllt sein. Dem Straßenbaulastträger sind in diesem Fall auf Anforderung die folgenden zusätzlichen Nachweise/Angaben zu übergeben:

- Baugenehmigung(en) des Raumes/der Räume, in denen die Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden,
- Angaben über die Schalldämmwirkung der instandgesetzten oder ersetzten Bauteile, z. B. Schallschutzklasse bei Fenstern,
- Originalrechnung(en) der ausführenden Firmen für die Lärmschutzmaßnahmen sowie
- Nachweise über Beschaffenheit, Art, Material, Größe und Schallschutzklasse der ausgebauten Altfenster.

Im Bedarfsfall sind dem Straßenbaulastträger weitere Unterlagen zu überlassen.

6 Vereinbarung

- 6.1** Voraussetzung für die Auszahlung von Aufwendungen für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen ist der rechtzeitige Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten der baulichen Anlage und dem Vorhabensträger.
- 6.2** In der Vereinbarung werden die Details für eine ordnungsgemäße Durchführung der Schallschutzmaßnahmen geregelt. Dazu zählen u. a. die voraussichtliche Höhe des Zuschussbetrages sowie der zeitliche Ablauf der Maßnahme.

7 Einholen von Handwerkerangeboten und Durchführung der Maßnahmen

- 7.1** Vom Eigentümer der baulichen Anlage sind nach Festlegung des Maßnahmenumfangs durch den Straßenbaulastträger möglichst drei, mindestens jedoch ein Vergleichsangebot einzuholen.
- 7.2** Die Genehmigung eines Angebots durch den Straßenbaulastträger und damit die Höhe des Zuschusses orientiert sich am ortsüblichen Preisspiegel. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, im Rahmen der Angebotsprüfung den ortsüblichen Preisspiegel zugrunde zu legen und ggf. den Eigentümer zu veranlassen, weitere Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 7.3** Sollten die Preise der Schlussrechnung über den Angebotspreisen liegen bzw. auch sonst überhöht erscheinen, behält sich der Straßenbaulastträger vor, dies bei der Bemessung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen.
- 7.4** Handwerkerangebote und Rechnungen dürfen nicht pauschaliert sein, sondern müssen in Einzelpositionen die zuschussfähigen und die nicht zuschussfähigen Bauteile und Arbeiten ausweisen. Im Zweifelsfall sollte sich der Eigentümer mit dem Straßenbaulastträger in Verbindung setzen.
- 7.5** In Fällen von unklaren Angeboten kann sich der Straßenbaulastträger vom Eigentümer weitere bzw. überarbeitete Angebote vorlegen lassen.
- 7.6** Nach Genehmigung der Handwerkerangebote durch den Straßenbaulastträger sowie nach Abschluss einer rechtsgültigen Vereinbarung (Ziff. 6) sind die erforderlichen baulichen Maßnahmen wie z. B. der Einbau von Schallschutzfenstern grundsätzlich vom Eigentümer selbst zu veranlassen.

Hinweise zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

- 7.7 Der voraussichtliche zuschussfähige Betrag wird durch die Straßenbauverwaltung auf Basis des wirtschaftlichsten Angebots ermittelt. Welcher ausführenden Firma der Auftrag erteilt wird, liegt im Ermessensbereich des Eigentümers/Erbbauberechtigten. Die Kostendifferenz ist vom Eigentümer/Erbbauberechtigten zu tragen.

8 Auszahlungen

- 8.1 Der Zuschussbetrag wird nach Fertigstellung der Maßnahme, nach Prüfung der Originalrechnungen und nach Abnahme durch den Straßenbulasträger ausbezahlt. Dem Auszahlungsantrag ist die Originalrechnung und eine Einbaubestätigung des ausführenden Handwerksbetriebes beizufügen.
- 8.2 Der Straßenbulasträger unterliegt der Pflicht, im Rahmen der Lärmsanierung bewilligte Auszahlungen dem zuständigen Finanzamt zu melden.

9 Rückzahlungspflichten

Liegen die baulichen Voraussetzungen für passive Schallschutzmaßnahmen nicht vor, insbesondere bei Auszahlungen auf der Grundlage unzutreffender Angaben des Antragstellers, kann der ausbezahlte Betrag zurückgefordert werden. Dieser ist ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen.